## Planungskonferenz Wohnen für den Kreis Recklinghausen

# Geschäftsordnung

#### Präambel

Aufgrund des § 1 der Kooperationsvereinbarung vom 01.01.2012 zwischen dem Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL) und dem Kreis Recklinghausen wird eine regionale Planungskonferenz gebildet.

Im Kreis Recklinghausen werden Sitzungstermine, unterteilt nach den beiden Themenbereichen

- Psychiatrie, Abhängigkeitserkrankungen, geistige-, körperliche Behinderungen (gem. § 53 SGB XII) und
- Teilhabe für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (gem. § 67 SGB SGB XII)

#### vereinbart.

Dabei ist der Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten und eine Themenüberschneidung bei der Terminierung zu berücksichtigen.

Die regionale Planungskonferenz gibt sich folgende Geschäftsordnung:

### § 1 Zusammensetzung der regionalen Planungskonferenz

(1) An der regionalen Planungskonferenz nehmen als stimmberechtigte Mitglieder VertreterInnen der folgenden Organisationen teil:

VertreterInnen des LWL (aus den Bereichen ambulante Hilfen, stationäre Hilfen und Hilfeplanung)

VertreterInnen des Kreistages

VertreterInnen des Kreises Recklinghausen (aus dem Fachbereich Soziales und Gesundheit)

Die benannten VertreterInnen der AG der Wohlfahrtsverbände im Kreis Recklinghausen sowie von privat – gewerblichen- und öffentlichen Anbietern

Die VertreterInnen der Betroffenen / Selbsthilfe

#### Verteilung:

8 Vertreter der AG Wohlfahrt Jeweils 1 Anbieter privat - gewerblich und öffentlich – rechtlich

### (2) Auf Einladung (mit beratender Stimme):

VertreterInnen der Anbieter von ambulanten, stationären und komplementären Hilfen für Menschen mit Behinderungen gem. § 53 SGB XII bzw. für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten gem. § 67 SGB XII und weitere Gäste.

#### § 2 Einberufung der Sitzungen

- (1) Ein/e VertreterIn des Fachbereiches Gesundheit, Bildung und Erziehung des Kreises Recklinghausen beruft die regionale Planungskonferenz mindestens einmal jährlich ein.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung unter Beifügung der Tagesordnung an alle TeilnehmerInnen.
- (3) Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung und der regionalen Planungskonferenz müssen mindestens 14 Kalendertage liegen.

### § 3 Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Die VertreterInnen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) und die VertreterInnen des Kreises Recklinghausen erstellen einen Entwurf für die Tagesordnung. Dieser Entwurf geht den stimmberechtigten Teilnehmern vier Wochen vor Sitzungsbeginn zur Ergänzung zu.
- (2) Als wiederkehrende Tagesordnungspunkte sind die Genehmigung der letzten Niederschrift sowie die Ergänzung und Genehmigung der Tagesordnung zu berücksichtigen. Über ergänzende Tagesordnungspunkte beschließt die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

#### § 4 Beschlüsse der regionalen Planungskonferenz

Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Beschlüsse der regionalen Planungskonferenz haben empfehlenden Charakter, wobei die Abstimmung durch Handzeichen erfolgt.

### § 5 Arbeitsweise der regionalen Planungskonferenz

Die regionale Planungskonferenz kann zur Bearbeitung einzelner Themen Arbeitsgruppen bilden.

## § 6 Leitung der Sitzungen

Eine Vertreterin/ ein Vertreter des Kreises Recklinghausen leitet die Sitzungen.

#### § 7 Niederschriften

Über die jeweilige Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll von einer Vertreterin / einem Vertreter des Kreises Recklinghausen gefertigt.

### § 8 Bekanntgabe der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der regionalen Planungskonferenz ist an alle stimmberechtigten Mitglieder zu versenden.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 27.03.2012 mit der Zustimmung des LWL in Kraft.